

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 20 B 17.2431  
**Sachgebietsschlüssel:** 1022

**Rechtsquellen:**

§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG  
§ 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG  
§ 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG  
§ 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG  
Art. 18 VO (EG) Nr. 1013/2006

**Hauptpunkte:**

Untersagung einer gewerblichen Altkleidersammlung  
Darlegung der Verwertungswege sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung  
Verbringung in anderen EU-Mitgliedstaat  
Unzuverlässigkeit des Subunternehmers

**Leitsätze:**

1. Für eine ausreichende Darlegung der Verwertungswege und der Verwertung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 4 u. 5 KrWG muss bei Altkleidern und –schuhen dargetan werden, dass der gesamte Abfall von einem oder mehreren Entsorgungsunternehmen abgenommen wird (Anschluss an BVerwG, U.v. 30.6.2016 – 7 C 5.15; OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 22.2.2018 – 20 A 818/15).

2. Werden die gesammelten Altkleider und –schuhe ohne vorherige Sortierung in das Ausland verbracht, so genügt zur Darlegung des Verwertungsweges sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung die Vorlage des Formblatts gemäß Anhang VII der EG-Abfallverbringungsverordnung sowie des Vertrages gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 EG-Abfallverbringungsverordnung.

---

**Urteil des 20. Senats vom 25. Juni 2018**

(VG Würzburg, Entscheidung vom 28. März 2017, Az.: W 4 K 17.322)



20 B 17.2431  
W 4 K 17.322

*Großes  
Staatswappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* & \*\*, \*\*,  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\*/\*\*, \*\*\*\*\* \* . \*\*\*\*,

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* \*\* . \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* ,  
\*\*\*\*\*\_\*\*\*\*\*\_\*\*\* . \*\* , \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* ,

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Beklagter -

beigeladen:

**Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge,**  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Zwerchmaingasse 1, 97437 Haßfurt,

wegen

Abfallbeseitigungsrecht;

hier: Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 28. März 2017,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Stadler,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wirths

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **25. Juni 2018**  
am **25. Juni 2018**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 28. März 2017 wird geändert. Der Bescheid des Beklagten vom 19. Februar 2015 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Der Beigeladene trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Untersagung ihrer gewerblichen Sammlung von Altkleidern im Landkreis Haßberge durch den Beklagten.

- 2 Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die \*\* \*\*\*\*\* GbR, zeigte unter dem 28. August 2012 beim Landratsamt Haßberge eine gewerbliche Sammlung von Altkleidern und -schuhen an, die bereits vor dem 1. Juni 2012 aufgenommen worden sei. Vorgelegt wurden mit der Anzeige u.a. zwei Abnahmebestätigungen der Firmen \*\*\* \*\*\*\*\*, Alicante, Spanien (Bl. 7 d.A.) und \*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, Kielce, Polen (Bl. 8 d.A.).
- 3 Mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 teilte die Klägerin ihre Umfirmierung mit und erklärte, dass sie einen neuen Vertragspartner habe, der die Ware erwerbe. Vorgelegt wurde ein Abnahmevertrag gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 mit der Firma E\*\*\*\*\* Poland (Bl. 16 d.A.).
- 4 Nachdem das Landratsamt mit Schreiben vom 17. Oktober 2014 weitere Angaben u.a. zum Verwertungsweg sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der gesammelten Abfälle angefordert hatte, teilte die Klägerin mit Schreiben vom 3. November 2014 mit, dass die Altkleidercontainer in regelmäßigen Abständen geleert würden, indem die Ware aus den Containern entnommen und in die Fahrzeuge umgeladen werde. Grundsätzlich werde jeder Container einmal wöchentlich angefahren. Im Frühjahr und im Herbst würden die Container in kürzeren Abständen angefahren, da sie bereits nach ein paar Tagen voll seien. Die Anpassung der Tour finde immer frühzeitig statt. Nach Abschluss der geplanten Tour würde die gesammelte Originalware durch die Fahrer ohne vorherige Sortierung in die Brücken geladen. Die Fahrer der Firma E\*\*\*\*\* holten die vollgeladenen Brücken nach vorheriger Terminabsprache ab und transportierten die Ware nach Polen. Die Klägerin sei nicht für den Transport zuständig. Für den Transport werde ein Formular gemäß Anhang VII zu Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ausgestellt. Vorgelegt wurde u.a. ein von der Klägerin unter dem 6. Juni 2014 ausgestelltes und von der Firma E\*\*\*\*\* Poland gestempeltes Formular nach Anhang VII zu Art. 18 Abs. 1 a) der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Bl. 19 Rückseite d.A.).
- 5 Als Reaktion auf ein Anhörungsschreiben des Landratsamtes zur beabsichtigten Untersagung wiederholte die Klägerin unter dem 16. Dezember 2014 ihre bisherigen Angaben zum Verwertungsweg und führte ergänzend aus, die Sortierung der gekauften Ware finde in Polen bei der Vertragspartnerin statt. Dabei würden zwei Sorten unterschieden. Circa 69 % der gesamten Ware werde als Second-Hand-Ware in

die Nachbarländer verkauft. Die restliche Ware werde zu Putzlappen verarbeitet und auf dem europäischen Markt weiterverkauft.

- 6 Mit Bescheid vom 19. Februar 2015 untersagte das Landratsamt Haßberge die angezeigte Sammlung (Ziffer 1) und gab der Klägerin auf, sämtliche Sammelcontainer, die im Landkreisgebiet aufgestellt worden seien, spätestens bis 16. März 2015 zu entfernen (Ziff. 2). Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wurde angeordnet (Ziff. 3). Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 wurden Zwangsgelder angedroht, und zwar hinsichtlich Ziffer 1 in Höhe von 8.000,00 EUR und hinsichtlich Ziffer 2 in Höhe von 200,00 EUR je Sammelcontainer.
- 7 Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Würzburg mit Urteil vom 28. März 2017 ab (Az.: W 4 K 17.322). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Untersagung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG sei rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten, da die Klägerin in ihrer Anzeige den Verwertungsweg sowie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht ordnungsgemäß dargelegt habe (unter Verweis auf § 18 Abs. 2 Nr. 4, 5 KrWG).
- 8 Ihre vom Senat wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (B.v. 4.12.2017, Az. 20 ZB 17.1000) zugelassene Berufung begründet die Klägerin wie folgt: Die Klägerin habe gehörig dargelegt, dass die Abfälle, die von ihr gesammelt werden sollen, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 1. Halbs. KrWG zugeführt würden, da sie eine hinreichende schriftliche Erklärung des die gesammelten Abfälle abnehmenden Unternehmens vorgelegt habe, aus der sich ergebe, dass die Annahme der Abfälle sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch des Zeitraums der Sammlung gewährleistet sei, und damit insbesondere die seitens des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten Anforderungen erfüllt habe. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2016 (Az. 7 C 5.15, Rn. 28) dargelegt, dass die Mindestanforderungen aus § 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG dann erfüllt seien, wenn aufgezeigt werde, dass der gesamte Abfall hinsichtlich Sammelmenge und Sammelzeitraum von einem oder mehreren Entsorgungsunternehmen abgenommen werde. Der gesetzlichen Anzeigepflicht werde dann genüge getan, wenn nachvollziehbar ein pauschaler Verwertungsweg unter namentlicher Benennung des abnehmenden Entsorgungsunternehmens geschildert und geeignet belegt werde, dass dieses Willens und in der Lage sei, die Abfälle der Sammlung abzunehmen. Der Umfang der Darlegungspflicht sei nicht

generalisierend, sondern nur im Hinblick auf die konkreten Entsorgungsstrukturen und damit differenzierend auszugestalten. Es genüge die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des abnehmenden Unternehmens, aus der sich ergebe, dass die Annahme der Abfälle sowohl hinsichtlich ihres Umfanges als auch des Zeitraums der Sammlung gewährleistet sei. Ausdrücklich weise das Bundesverwaltungsgericht darauf hin, dass eine detaillierte Beschreibung des weiteren Entsorgungsweges der gesammelten Abfälle bis zum finalen Bestimmungsort der Verwertung unter namentlicher Benennung aller beteiligten Unternehmen von einem Kleinsammler nicht zu verlangen sei, so dass ein pauschaler Hinweis auf die allgemeinen Verhältnisse im betreffenden Marktsegment genüge. Soweit diesbezüglich eingewendet werde, dass es sich bei der Klägerin nicht um einen Kleinsammler handle, werde verkannt, dass das Bundesverwaltungsgericht den Begriff des Kleinsammlers nicht quantitativ, bezogen auf eine bestimmte Sammelmenge, sondern ausschließlich qualitativ und situationsbezogen verstehe. Mithin sei die Stellung als Kleinsammler nicht davon abhängig, dass nur kleine Mengen gesammelt würden. Das Bundesverwaltungsgericht selbst nehme die angezeigten Sammlungsmengen des sammelnden Unternehmens in seiner Entscheidung an keiner Stelle in den Blick und wäge somit auch nicht etwa ab, ab welcher Menge nicht mehr von einem Kleinsammler, sondern von einem Großsammler gesprochen werden müsse. Vielmehr stelle das Bundesverwaltungsgericht zur Ausfüllung des Begriffs des Kleinsammlers auf die Situation ab, in der sich das jeweilige Sammlungsunternehmen befinde. Das Bundesverwaltungsgericht spreche in diesem Zusammenhang (mit Verweis auf Rn. 28 des genannten Urteils) ausdrücklich von dem am Anfang der Entsorgungskette stehenden Kleinsammler und stelle daher darauf ab, ob ein Sammler nur ein Teil, d.h. der Anfang, einer Entsorgungskette sei, oder aber keine wirkliche Entsorgungskette vorliege, sondern ein Sammlungsunternehmen den gesamten Verwertungsweg selbst und damit „aus einer Hand“ abbilde und auch abbilden könne. Als Kleinsammler seien daher diejenigen Sammler anzusehen, die am Anfang einer Entsorgungskette stünden und auf Angaben der Unternehmen in der Verwertungskette angewiesen seien, die sich in ihrer Zusammensetzung durch Marktentwicklung ändern könne, und für die sich zudem der Weg der „in die Entsorgungskette“ abgegebenen Abfälle nach Vermischung mit den Abfällen anderer Sammler auf den weiteren Verwertungsstufen nicht mehr nachvollziehen lasse. Die Unabhängigkeit der Einstufung als Kleinsammler von der zu sammelnden Menge ergebe sich auch aus einer Kontrollüberlegung heraus. Wäre nämlich die bei der Anzeige einer Sammlung zu prognostizierende Menge für die Einstufung als Kleinsammler maßgeblich, hinge dies von der jewei-

ligen Einschätzung der zu erzielenden Sammelmenge durch den Anzeigenden ab und damit nicht von objektiven Kriterien, sondern von subjektiven Einschätzungen. Würden große Mengen prognostiziert, wäre der Anzeigende kein Kleinsammler; würden hingegen geringe Sammelmengen prognostiziert, wäre der Anzeigende Kleinsammler und unterläge einer – von seiner eigenen Einschätzung abhängenden – geringeren Darlegungstiefe für die zu benennenden Verwertungswege. Die Klägerin sei daher als Kleinsammlerin anzusehen, da auch sie lediglich am Anfang einer Entsorgungskette stehe und die Entsorgung nicht von Anfang bis Ende selbst durchführe. Sie unterliege daher einer nur geringen, im vorliegenden Fall auch erfüllten Darlegungstiefe ihrer Verwertungswege. Von der Klägerin sei eine detailliertere Beschreibung des weiteren Entsorgungsweges der gesammelten Abfälle bis zum finalen Bestimmungsort der Verwertung nicht zu verlangen, denn sie sei Kleinsammlerin werthaltiger Abfälle, für die etablierte Entsorgungsstrukturen bestünden. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seiner vorgenannten Entscheidung ausdrücklich vorgegeben, dass in Fällen, in denen die Verwertung mehrere Stufen durchlaufe, bei der Darstellung des Verwertungsweges die Situation der Kleinsammler zu berücksichtigen sei, weil diese – aufgrund ihrer Stellung lediglich als Kettenglied – nicht die Möglichkeit hätten, eine detaillierte Beschreibung bis zum finalen Bestimmungsort der Verwertung abzugeben und zwar unabhängig davon, wie groß die gesammelte Menge gewesen sei. Den Umstand und die Zulässigkeit einer „Kettenentsorgung“ als solche habe das Bundesverwaltungsgericht zugleich gebilligt und anerkannt. In seiner Entscheidung Az. 7 C 5.15 vom 30. Juni 2016 (Rn. 37) habe das Bundesverwaltungsgericht zudem festgestellt, dass die Abfallfraktion Alttextilien kein besonderes Gefährdungspotenzial aufweise und (in Rn. 34) als Ware und Wirtschaftsgut anzusehen sei. Der Umstand, dass Alttextilien zudem einen positiven Marktwert hätten, sei als gerichtsbekannte Tatsache zu behandeln, so dass – unter Hinweis auf das Bundesverwaltungsgericht, Az. 7 C 5.15, Rn. 27 – ein bestehendes ökonomisches Interesse an der Verwertung indiziert sei. Die (gemeint wohl: der) Beklagte und das Verwaltungsgericht legten mithin einen zu strengen Maßstab an. Bereits die Anforderung einer schriftlichen Erklärung stehe im Widerspruch zu dem Wortlaut des § 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG, der insoweit nur von einer Darlegung spreche, womit lediglich neutral eine der Anzeigenbehörde zu übermittelnde Information gemeint sei. In welcher Form die Information abzugeben sei, sei tatbestandlich nicht geregelt. Soweit das Verwaltungsgericht den zwischen der Klägerin und der Firma E\*\*\*\*\*-Poland abgeschlossenen Vertrag vom 18. Dezember 2013 für ungenügend erachte, habe es verkannt, dass mit dieser vertraglichen Vereinbarung gerade belegt



worden sei, dass zwischen diesen Parteien eine Vereinbarung über die unbefristete Abnahme von textilen Abfällen geschlossen worden und sichergestellt worden sei, dass im Fall, dass die vorgesehene Verwertung der Abfälle nicht erfolgen könne, eine Rücknahme erfolge. Es könne nicht unterstellt werden, dass die Parteien einen schriftlichen Vertrag über die Rücknahme einer fehlgeschlagenen Verbringung und Verwertung von Abfällen schließen würden, wenn nicht tatsächlich eine derartige Vereinbarung bestehe. Soweit der Beklagte insbesondere darauf abgestellt habe, dass der vorgelegte Vertrag vom 18. Dezember 2013 keinen Bezug auf die hier konkret zu beurteilende Sammlung im Landkreis aufweise, werde verkannt, dass dieser Bezug allein dadurch von der Klägerin hergestellt worden sei, dass dieser Vertrag im Rahmen des Anzeigeverfahrens vorgelegt worden sei. Auch sei die Vorlage des Dokuments Anhang VII vom 5. Juni 2014 nicht sachgerecht gewürdigt und hierzu lediglich festgestellt worden, es sei hierdurch lediglich die Verbringung einer bestimmten Menge Abfalls durch die Firma E\*\*\*\*\*-Poland bestätigt worden. Richtigerweise könne aus dem genannten Dokument ersehen werden, dass es tatsächlich eine Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Firma E\*\*\*\*\*-Poland gebe und diese auch durchgeführt werde, wobei eine Begrenzung der abzunehmenden Menge zwischen den Parteien nicht vereinbart worden sei. Bezeichnender Weise habe selbst der Beklagte in seinem streitgegenständlichen Untersagungsbescheid den dargelegten Verwertungsweg der Klägerin im Grunde akzeptiert. So habe der Beklagte auf Seite 7 seines Bescheides ausgeführt, dass die Abfallverbringung nicht zu beanstanden sei und es lediglich an einer konkreten Darlegung der Verwertungsvorgänge im die Abfälle aufnehmenden Betrieb (Abfallhierarchie) fehle. Zudem könne dem Verwaltungsgericht nicht darin gefolgt werden, die vollständige Untersagung der angezeigten Sammlung sei geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei einer Sammlungsuntersagung um einen (ortsgebundenen) Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit handle, wären Maßnahmen milderer Eingriffsqualität zu ergreifen gewesen. So hätten statt einer vollständigen Untersagung auch die Anordnung der Vorlage weitergehender Vertragsdokumente oder eine auf § 47 KrWG gestützte Überwachungsanordnung als milderes Mittel durchaus zur Verfügung gestanden. Das Argument, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung entscheidend ins Gewicht falle, dass der Klägerin nicht die gesamte Sammlungstätigkeit untersagt worden sei, verfange nicht. Denn gerade dies sei vorliegend bezogen auf den Bereich des Landkreises geschehen. Der Beklagte bewege sich daher bei dieser Art der Verhältnismäßigkeitsabwägung außerhalb des Regelungsbereiches seiner belastenden Verfügung und lege daher einen

falschen Bezugspunkt für die Verhältnismäßigkeitsentscheidung an, da die Voraussetzungen einer Untersagung nach § 53 KrWG schon ansatzweise nicht vorgelegen hätten. Daher sei auch die Zwangsgeldandrohung in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides rechtswidrig erfolgt. Die Ziffer 2 sowie das hierauf bezogene Zwangsgeld in Ziffer 4 seien nicht mit einer Frist für die Erfüllung der Verpflichtung versehen worden. Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 VwZVG müsse bei der schriftlichen Androhung für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher den Pflichtigen der Vollzug billigerweise zugemutet werden könne. In dem streitgegenständlichen Bescheid finde sich lediglich in Ziffer 2 eine Fristsetzung, bezogen auf die verfügte Entfernung von Sammelcontainern. In Bezug auf die in Ziffer 1 verfügte Sammlungsuntersagung finde sich hingegen keine Fristsetzung.

9 Die Klägerin beantragt,

10 unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 28. März 2017, W 4 K 17.322, nach den in erster Instanz gestellten Anträgen der Klägerin zu erkennen und den Bescheid des Beklagten vom 19. Februar 2015 aufzuheben.

11 Für den Beklagten beantragt die Landesadvokatur Bayern,

12 die Berufung zurückzuweisen.

13 Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil vom 30. Juni 2016, Az. 7 C 5.15 (juris Rn. 28) zwar als typisch für einen Kleinsammler erachtet, dass er am Anfang der Entsorgungskette stehe. Den Begriff des Kleinsammlers in einem quantitativen Sinne zu verstehen, mithin an der Menge des gesammelten Abfalls zu orientieren, habe es jedoch keineswegs ausgeschlossen. Dementsprechend habe der Senat im Beschluss vom 2. Februar 2017, Az. 20 ZB 16.2267 einen gewerblichen Altkleidersammler mit einer im konkreten Fall angezeigten Sammelmenge von bis zu 200 Tonnen monatlich, der gerichtsbekannt auch in anderen Landkreisen gesammelt habe, jedenfalls nicht als Kleinsammler eingeordnet. Der Senat habe weiter darauf hingewiesen, dass das Sammeln von Alttextilien nicht typischerweise von Kleinsammlern vorgenommen werde, sondern dass im Altkleidersektor typischerweise auf jeder Stufe der Verwertungskette größere Unternehmen eingebunden seien. Im Beschluss vom 23. Mai 2017, Az. 20 ZB

15.1850 habe der Senat dieses Verständnis von einem Kleinsammler bestätigt und für unerheblich gehalten, dass die im konkreten Fall betroffene Sammlung mit einer Menge von fünf Tonnen monatlich vergleichsweise klein ausfalle. Es sei für die Frage, ob es sich um einen Kleinsammler im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handele, nicht auf die nach § 18 KrWG angezeigte Sammlung, sondern auf die gesamte Sammlungstätigkeit des gewerblichen Sammlers abzustellen. Die Klägerin habe in ihrer Anzeige nach § 72 in Verbindung mit § 18 KrWG vom 27. August 2012 die Größe ihres Unternehmens mit 40 Mitarbeitern und 39 Fahrzeugen angegeben und sich als Arbeitsgemeinschaft von Unternehmen, die gemeinsam Sammlungen von Textilien im gesamten Bundesgebiet durchführten, beschrieben. Als Kleinsammler sei sie somit jedenfalls nach bisheriger Rechtsprechung des Senats nicht zu erachten. Der Begriff des Kleinsammlers sei nicht erst vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 30. Juni 2016, Az. 7 C 5.15, geprägt worden, sondern von der Rechtsprechung bereits zuvor im Zusammenhang mit Fragen nach der Rechtmäßigkeit von Untersagungen gewerblicher Abfallsammlungen gebraucht worden (mit Verweis auf VG Würzburg, U.v. 29.4.2014 – W 4 K 13.211 – juris Rn. 31; VG Darmstadt, U.v. 16.3.2016 – 6 K 1370/14.DA – juris Rn. 27, 39 ff.). Die besonderen Interessen der Kleinsammler seien auch schon im Monitoring-Bericht der Bundesregierung vom 12. März 2014 (BT-Drs. 18/800 vom 13.3.2014, S. 8, 18) zur Sprache gekommen. Das Bundesverwaltungsgericht habe im Urteil vom 30.6.2016, Az. 7 C 5.15 zur Darlegung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG bei Kleinsammlern „eine schriftliche Erklärung des abnehmenden Unternehmens, aus der sich ergibt, dass die Abnahme der Abfälle sowohl hinsichtlich ihres Umfangs als auch des Zeitraums der Sammlung gewährleistet ist“ genügen lassen, aber auch verlangt. Ob der vorgelegte Vertrag vom 18. Dezember 2013 insoweit ausreichend sei, sei fraglich. Der Senat habe im Beschluss vom 11. März 2014, Az. 20 ZB 13.2510 einen solchen Vertrag nicht als ausreichende Darlegung der Verwertungswege akzeptiert, im Zulassungsbeschluss vom 4. Dezember 2017, Az. 20 ZB 17.1000, allerdings ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils im Hinblick auf die Regelungen der Abfallverbringungsverordnung angesprochen. Somit sei wohl streitig, ob mit dem vorgelegten Vertrag eine hinreichende Darlegung nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG bejaht werden könne, die etwa im Beschluss vom 23. Mai 2017, Az. 20 ZB 15.1850 noch verneint worden sei. Das von der Firma E\*\*\*\*\*-Poland gestempelte, wenn auch nicht unterschriebene Dokument nach Anhang VII der Abfallverbringungsverordnung, das als Datum einer Verbringung den 5. Juni 2014 nenne, bezeuge allenfalls eine

einmalige Verbringung. Mit ihrer Anzeige vom 27. August 2012 habe die Klägerin erklärt, N\*\*\* \*\*\* e.K. sei ihr in Bayern tätiger Kooperationspartner und sammle Altkleider und -schuhe durch das Aufstellen von Altkleidercontainern. N\*\*\* \*\*\* e.K. sei Rechtsvorgänger der gerichtsbekanntenen D\*\*\* GmbH gewesen. Wegen der auf § 53 Abs. 3 Satz 3 KrWG gestützten Untersagungsverfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 25. April 2016 gegen die D\*\*\* GmbH und des darüber anhängigen Rechtsstreits habe der Senat unter anderem mit Beschlüssen vom 21. Juni 2017, Az. 20 B 17.946, vom 30. Juni 2017, Az. 20 B 16.2371 und vom 4. Juli 2017, Az. 20 B 17.288 mehrere anhängige Verfahren der D\*\*\* ausgesetzt. Die Übertragung eines Teils des Betriebsvermögens der D\*\*\* GmbH durch Abspaltung habe für den Senat nicht die Wirkung, dass die Untersagung durch Bescheid vom 25. April 2016 bedeutungslos wäre. Damit würde letztlich eine Untersagung der gewerblichen Tätigkeit der D\*\*\* GmbH durch Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 25. April 2016 im Falle ihrer Bestandskraft auf die angezeigte Sammlung der Klägerin „durchschlagen“. Ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes der D\*\*\* GmbH in Bezug auf den Bescheid vom 25. April 2016 sei erfolglos verlaufen (mit Verweis auf VG Kassel, B.v. 13.7.2016 – 4 L 773/16.KS; HessVGH, B.v. 6.12.2016 – 2 B 1935/16). In Anbetracht dieser Umstände sei es durchaus in Erwägung zu ziehen, entsprechend § 144 Abs. 4 VwGO das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 28. März 2017 aus anderen Gründen als diejenigen der erstinstanzlichen Entscheidung für richtig zu erachten (mit Verweis auf VG Oldenburg, U.v. 9.8.2017 – 15 A 3950/16 – juris, wobei es sich um ein Verfahren der Klägerin gehandelt habe). Nachdem es sich bei der Untersagung einer gewerblichen Sammlung um eine Unterlassenspflicht handele, bedürfe es hierfür keiner Fristsetzung (mit Verweis auf VG Regensburg, U.v. 22.4.2010 – RO 5 K 09.1472 – juris Rn. 44; BayVGH, B.v. 22.4.2013 – 22 CS 13.590 – juris Rn. 14).

- 14 Der beige-ladene Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises stellte keinen Antrag.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen. Wegen des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

- 16 Der Verwaltungsgerichtshof durfte in Abwesenheit der Klägerin über die Berufung verhandeln und entscheiden, weil die Klägerin ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).
- 17 Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat ihre Anfechtungsklage zu Unrecht abgewiesen, denn die Untersagung der klägerischen Sammlung und die weiteren Entscheidungen im Bescheid des Beklagten vom 19. Februar 2015 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Berufung führt daher zur Änderung des erstinstanzlichen Urteils und Aufhebung des angefochtenen Bescheides.
- 18 1. Maßgeblich für die Beurteilung der streitgegenständlichen Untersagungsverfügung, die einen Dauerverwaltungsakt darstellt, ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht, mithin in der Berufungsinstanz (BVerwG, Urteil v. 30.6.2016 – 7 C 4.15 – juris Rn. 57).
- 19 2. Die streitgegenständliche Untersagung ist materiell rechtswidrig. Sie findet keine Rechtsgrundlage in der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG, weil deren Voraussetzungen nicht vorliegen. Nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG hat die zuständige Behörde die Durchführung einer gemäß § 18 Abs. 1 KrWG angezeigten Sammlung zu untersagen, wenn (Alt. 1) Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, oder (Alt. 2) die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist. Der Beklagte stützt die streitgegenständliche Untersagung alleine auf die seiner Auffassung nach nicht ordnungsgemäße Darlegung des Verwertungsweges im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG sowie der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG, weshalb die in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG für eine Ausnahme von der Überlassungspflicht zugunsten gewerblicher Sammlungen geforderte ordnungsgemäße und schadlose Verwertung die Untersagung erforderlich mache. Die dahingehenden Bedenken des Beklagten treffen jedoch nicht zu.

- 20 a) Die gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG in der Anzeige geforderten Darlegungen sollen der zuständigen Behörde die Prüfung ermöglichen, ob eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrWG der gesammelten Abfälle erfolgt. Maßgeblich ist daher – als Frage des materiellen Rechts –, ob die Anforderungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrWG voraussichtlich erfüllt werden. Hierzu ist eine Prognose anzustellen, deren Tatsachengrundlage in der Regel die Angaben des gewerblichen Sammlers in der Anzeige bilden (BVerwG, Urteil v. 30.6.2016 – 7 C 5.15 – juris Rn. 20). Hingegen muss die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Verwertung nicht mit der für ein behördliches Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren erforderlichen Sicherheit feststehen, weil ein solches Verfahren für die nach § 18 Abs. 1 KrWG anzeigepflichtigen Sammlungen gesetzlich nicht vorgesehen ist (BVerwG a.a.O. Rn. 26). In der Anzeige sind die innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG) sowie die Gewährleistung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen der vorgesehenen Verwertungswege (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG) darzulegen, um die Klärung der Frage zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG vorliegen. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG besteht die Überlassungspflicht nicht für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in allgemeiner Weise ausgeführt, dass zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Anforderungen an die ordnungsgemäße Darlegung den Besonderheiten verschiedener Abfallmärkte und insbesondere den spezifischen Möglichkeiten typischer Sammlergruppen Rechnung zu tragen haben (BVerwG a.a.O. Rn. 26). Der Umfang der Darlegungspflicht ist daher im Hinblick auf die konkreten Entsorgungsstrukturen differenzierend zu bestimmen. Von Bedeutung ist insoweit, ob für eine Abfallfraktion etablierte Verwertungswege bestehen und ob ein durch den aktuellen Marktpreis indiziertes bestehendes ökonomisches Interesse an der Verwertung besteht. Zu berücksichtigen ist ferner auch, ob der gewerbliche Sammler die Verwertung selbst durchführt oder die gesammelten Abfälle – im Rahmen einer langjährigen (funktionierenden) Geschäftsbeziehung – an ein oder mehrere (bekannte und bewährte) Entsorgungsunternehmen weiterveräußert und ob diese Unternehmen ihren Sitz im In- oder Ausland haben (BVerwG a.a.O. Rn. 27).

21 Demnach sind die Mindestanforderungen des § 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG dann erfüllt, wenn aufgezeigt wird, dass der gesamte gesammelte Abfall hinsichtlich Sammelmenge und –zeitraum von einem oder mehreren Entsorgungsunternehmen abgenommen wird (BVerwG, Urteil v. 30.6.2016 – 7 C 5.15 – juris Rn. 28; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 22.2.2018 – 20 A 818/15 – juris Rn. 41). Durchläuft die Verwertung mehrere Stufen, muss bei der Festlegung weiterer Darlegungsanforderungen insbesondere die Situation der sogenannten Kleinsammler Berücksichtigung finden. Im Falle eines Kleinsammlers von Altmetallen hat das Bundesverwaltungsgericht darauf abgestellt, ob in einer Abfallfraktion eine hohe Recyclingquote zu verzeichnen ist, so dass alles dafür spricht, dass in diesem Marktsegment eine effektive Ressourcennutzung verwirklicht wird und die Verwertungswege funktionieren (BVerwG a.a.O.). In einem solchen Bereich erfüllt der Sammler seine Anzeigepflicht regelmäßig durch eine nachvollziehbare Schilderung eines pauschalen Verwertungsweges, durch die namentliche Benennung des oder der Unternehmen, an die er die gesammelten Abfälle zu liefern beabsichtigt, und durch geeignete Belege, dass diese Willens und in der Lage sind, die Abfälle der Sammlung anzunehmen, wobei eine schriftliche Erklärung der Annahmefähigkeit im Umfang und im Zeitraum der Sammlung ausreicht (BVerwG a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 26.9.2013 – 10 S 1345/13 – juris Rn. 37, BayVG, Beschluss v. 30.1.2017 – 20 CS 16.1416 – juris Rn. 42). Hingegen ist keine Bezeichnung einer lückenlosen Kette des Verwertungswegs bis zum Abschluss der Verwertung einschließlich der Verwertungsverfahren und der genutzten Anlagen verlangt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 22.2.2018 – 20 A 818/15 – juris Rn. 41); die gegenteilige Rechtsprechung des Senats wird insoweit ausdrücklich aufgegeben (vgl. BayVG, Urteil v. 29.1.2015 – 20 B 14.666 – juris Rn. 33). Die genannten Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht für Kleinsammler im Altmetallsektor aufgestellt hat, lassen sich auf Altkleidersammlungen übertragen, ungeachtet der Frage, ob es sich um Kleinsammler im Sinne der genannten Rechtsprechung handelt. Denn zum einen kommt derartigen Abfällen, worauf das Bundesverwaltungsgericht bei den Altmetallen abgestellt hat, ein geringes Gefährdungspotential zu. Zum anderen handelt es sich (auch) bei Altkleidern und –schuhen um „klassische“ Verwertungsabfälle, die werthaltig sind und für die etablierte Verwertungswege bestehen. Dies spricht für eine effektive Ressourcennutzung und damit für funktionierende Verwertungswege in diesem Marktsegment (BayVG, Beschluss v. 30.1.2017 – 20 CS 16.1416 – juris Rn. 42).

- 22 Für die gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG erforderliche Darlegung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der gesammelten Abfälle hat das Bundesverwaltungsgericht bei sogenannten Kleinsammlern bereits einen pauschalen Hinweis auf die allgemeinen Verhältnisse im betreffenden Marktsegment ausreichen lassen (BVerwG, Urteil v. 30.6.2016 – 7 C 5.15 – juris Rn. 28). Maßgeblich hierfür war die Erwägung, dass dem am Anfang der Entsorgungskette stehenden (Klein-) Sammler Ausführungen zu den konkreten Umständen der endgültigen Verwertung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich seien. Dieser sei vielmehr auf die Angaben der Unternehmen in der Verwertungskette angewiesen, deren Zusammensetzung sich marktbedingt ändern könne. Des Weiteren lasse sich der Weg der Abfälle jedenfalls nach der Vermischung mit den Abfällen anderer Sammler auf den weiteren Verwertungsstufen nicht mehr nachvollziehen. Die gegebenenfalls gebotenen Überwachungsmaßnahmen seien insoweit auf den verschiedenen Stufen der Entsorgungskette vorzunehmen (BVerwG a.a.O.). Die Anforderungen an die ordnungsgemäße Darlegung sind daher im Hinblick auf die konkreten Entsorgungsstrukturen differenzierend zu bestimmen (BVerwG a.a.O. Rn. 26). Hierbei kann zum einen darauf abgestellt werden, dass für die Abfallfraktion der Alttextilien etablierte Verwertungswege bestehen. Der Marktpreis indiziert ein hohes ökonomisches Interesse an der Verwertung. Zu berücksichtigen ist ferner auch, ob das konkret mit der Verwertung beauftragte Unternehmen sich vertraglich verpflichtet hat, die gesetzlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung einzuhalten und den Sammler von eventueller darauf bezogener Inanspruchnahme freizustellen (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.1.2017 – 20 CS 16.1416 – juris Rn. 45).
- 23 b) Bei der Verbringung von Altkleidern und –schuhen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt Folgendes: Die Verbringung und unter Umständen auch die Verwertung von Abfällen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl L 190, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (ABl L 140, S. 114) abschließend und mit Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Recht geregelt (vgl. BayVGH, Beschluss v. 27.3.2017 – 20 CS 16.2404 – juris Rn. 44 ff. m.V.a. Art. 1 Abs. 1, 2, Art. 2 Nr. 34 VO (EG) Nr. 1013/2006; Petersen, Abfallrecht 2015, 202/212 f; Epiney in Oexle/Epiney/Breuer, EG-Abfallverbringungsverordnung, Einführung Rn. 51, 64). Der



unionsrechtliche Anwendungsvorrang und eine damit verbundene Sperrwirkung gelten zwar bei auf Art. 192 AEUV gestützten Rechtsakten – wie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 – nur unter dem Vorbehalt einer mitgliedstaatlichen Schutzverstärkung nach Art. 193 AEUV (vgl. Callies/Ruffert, AEUV, Art. 193 Rn. 1 m.w.N.). Eine derartige mitgliedstaatliche Abweichungsgesetzgebung erfordert jedoch die – zumindest deklaratorische – Notifizierung der schutzverstärkenden Regelungen bei der Europäischen Kommission (Callies/Ruffert a.a.O. Rn. 15). Dies impliziert, dass andere (auch versehentliche) Abweichungen von vorneherein nicht unter Art. 193 AEUV fallen (Epiney a.a.O. Rn. 52 f). Gemessen daran handelt es sich bei den Darlegungsanforderungen des § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG nicht um mitgliedstaatliche Schutzverstärkungen im Sinne des Art. 193 AEUV. In den Gesetzesmaterialien zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (BT-Drs. 17/6052, S. 106) finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bundesgesetzgeber mit den Regelungen des § 18 Abs. 2 Nr. 4, 5 KrWG über den Schutzstandard der Abfallverbringungsverordnung hinausgehen wollte (vgl. grundsätzlich dazu Epiney in Oexle/Epiney/Breuer, EG-Abfallverbringungsverordnung, Einführung Rn. 37 ff.).

- 24 c) Der Träger einer gewerblichen Abfallsammlung muss daher, soweit die gesammelten Abfälle in andere EU-Mitgliedstaaten verbracht werden sollen, lediglich nachweisen, dass sämtliche Bestimmungen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung eingehalten werden (OVG Lüneburg, Beschluss v. 15.8.2013 – 7 ME 62/13 – juris Rn. 10; Gruneberg in Jahn/Deifuß-Kruse/Brandt, Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2014, § 18 Rn. 36; Petersen, Abfallrecht, 2015, 202/212 f; Wagner/Friege/Seché, Evaluierung der Praxis gewerblicher Sammlungen, Text des Umweltbundesamtes Nr. 31/2016, S. 118, 119; ebenso auch die Auffassung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit im Rundschreiben v. 28.1.2013 Az. 82a-U 8705.2-2011/10-1067, S. 6). Hinsichtlich der konkreten Anforderungen an die Abfallverbringung unterscheidet die Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006 zwischen Abfallverbringungen, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, über die wiederum im sogenannten Notifizierungsverfahren entschieden wird (Art. 3 Abs. 1 bis 14 VO (EG) 1013/2006), und Abfällen der sogenannten „Grünen Liste“ nach Anhang III VO (EG) 1013/2006, für die lediglich die Vorgaben des Art. 18 VO (EG) 1013/2006 einzuhalten sind und damit kein Notifizierungsverfahren durchzuführen ist (vgl. zur Systematik Epiney in Oexle/Epiney/Breuer, EG-Abfallverbringungsverordnung, Einführung Rn. 18). Bei Altkleidern und -schuhen handelt es sich gemäß der „Grünen Abfallliste“ in

Anhang III der VO (EG) Nr. 1013/2006, Teil I i.V.m. Anl. IX des Basler Übereinkommens (in Anhang V Teil I Liste B der VO (EG) Nr. 1013/2006 enthalten), Nr. B 3030 um sogenannte „Grüne Abfälle“. Die Verbringung ist somit weder notifikations- noch zustimmungsbedürftig, sondern hat lediglich die Anforderungen des Art. 18 VO (EG) Nr. 1013/2006 einzuhalten. Diese Vorschrift enthält die Anforderungen an die Verbringung nicht notifizierungspflichtiger Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen (Oexle in Oexle/Epiney/Breuer, EG-Abfallverbringungsverordnung, Art. 18 Rn. 1). Danach ist zum einen gemäß Art. 18 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1013/2006 das in Anhang VII enthaltene Dokument mitzuführen, welches von der Person, die die Verbringung veranlasst, vor Durchführung derselben und von der Verwertungsanlage bzw. dem Labor und dem Empfänger bei der Übergabe der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen ist (vgl. näher Oexle a.a.O., Rn. 19, 20). Zum anderen haben Verbringer und Empfänger gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1013/2006 einen Vertrag abzuschließen und diesen gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 1013/2006 der zuständigen Behörde auf Ersuchen in Kopie vorzulegen (vgl. näher Oexle a.a.O., Rn. 38, 39). Ergänzt werden diese Pflichten durch eine Aufbewahrungspflicht für die Dauer von drei Jahren gemäß Art. 20 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1013/2006 (Oexle a.a.O., Rn. 2).

- 25 Gemessen daran muss bei der Verbringung von Altkleidern und –schuhen in andere EU-Mitgliedstaaten somit der zuständigen Behörde des Versandstaates das von dem Versender der Abfälle ausgefüllte und von dem Versender unterzeichnete Formblatt gemäß Anhang VII der Abfallverbringungsverordnung vorgelegt werden. Des Weiteren ist im Rahmen der Darlegungspflichten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG auch der schriftliche Vertrag nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 der Abfallverbringungsverordnung vorzulegen. Der Vertrag hat den in Art. 18 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1013/2006 geforderten Inhalt aufzuweisen (Oexle in Oexle/Epiney/Breuer, EG-Abfallverbringungsverordnung, Art. 18 Rn. 39). Das bedeutet, dass für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wurde, für die Person, die die Verbringung veranlasst, die Verpflichtung enthalten sein muss, (a) die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und (b) erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen. Dieselben Verpflichtungen sind vertraglich für den Empfänger zu regeln, falls die Person, welche die Verbringung veranlasst, zur Durchführung der Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der Lage ist (z.B. im Falle der Insolvenz). Des

Weiteren muss der Vertrag bei Beginn der Verbringung wirksam sein (Oexle a.a.O., Rn. 42). Dieses Mindestmaß an Kontrolle ist auch bei der Verbringung sogenannter Grüner Abfälle sicherzustellen (Erwägungsgrund 15 zur VO (EG) Nr. 1013/2006, vgl. Oexle a.a.O. Rn. 3). Weitere präventive Kontrollmöglichkeiten stehen der Abfallbehörde in diesem Falle jedoch nicht zu (vgl. Petersen, Abfallrecht 2015, 202/212 f.). Insbesondere kann, soweit ein den Anforderungen des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 1013/2006 entsprechender Vertrag vorliegt, eine Abnahmebestätigung des abnehmenden Unternehmens im oben (a)) genannten Sinne nicht gefordert werden, weil die Abnahmepflicht in diesem Falle bereits aus dem Vertrag folgt. Insoweit besteht kein über den Anwendungsvorrang aufzulösender Widerspruch zu den Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht allgemein an die Darlegung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4, 5 KrWG stellt (vgl. oben (a)). Denn auch die nach den obigen Grundsätzen (a)) geforderte Abnahmeerklärung stellt keine einseitige öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Empfängers gegenüber der Behörde dar, die eine selbständige und selbständig durchsetzbare öffentlich-rechtliche Pflicht begründen würde, sondern ist rein privatrechtlicher Natur. Sie geht somit über den nach Art. 18 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1013/2006 geforderten Vertragsinhalt nicht hinaus. Soweit in der bisherigen Rechtsprechung des Senats die nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erforderlichen Nachweise nicht als ausreichend erachtet wurden (vgl. BayVGh, Beschluss v. 11.3.2014 – 20 ZB 13.2510 – juris Rn. 11, 12; Beschluss v. 18.11.2013 – 20 CS 13.1847 – juris Rn. 17) bzw. die Darlegung zu § 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG als nicht ausreichend erachtet wurde, weil der Sammler nicht darlegt hatte, ob eine weitere Sortierung im In- oder Ausland erfolge und die Art der Verwertung und die Frage des Umgangs mit nicht verwertbaren Kleidungsstücken im Ausland unklar blieb (vgl. BayVGh, Beschluss v. 2.2.2017 – 20 ZB 16.2267 – juris Rn. 12; Beschluss v. 23.5.2017 – 20 ZB 15.1850 – juris Rn. 28 ff.) wird daran für den Geltungsbereich der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006 nicht festgehalten.

- 26 d) Gemessen an diesen Grundsätzen ergibt sich im vorliegenden Falle, dass die Klägerin ihren Darlegungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und auf dieser Grundlage die Prognose möglich ist, dass die Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 KrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG erfüllt werden. Die Klägerin hat dargelegt, dass die Altkleidercontainer in regelmäßigen Abständen geleert werden, indem die Ware aus den Containern entnommen und in die Fahrzeuge umgeladen wird. Sie hat des Weiteren vorgetragen, dass die Fahrer nach

Abschluss der geplanten Tour die gesammelte Originalware ohne vorherige Sortierung in die sogenannten „Brücken“ laden. Die Fahrer des polnischen Partnerunternehmens E\*\*\*\*\*-Poland holen die vollgeladenen Brücken nach dem klägerischen Vortrag nach vorheriger Terminabsprache ab und transportieren die Waren nach Polen (vgl. Schreiben d. Klägerin an das Landratsamt Haßberge v. 3.11.2014, Bl. 18 der Behördenakte). Die Klägerin hat somit den Verwertungsweg der gesammelten Altkleider und –schuhe im Inland dargelegt. Diese Darlegung ist auch als ausreichend zu erachten. Insbesondere ist eine Vorsortierung vor der Verbringung in das EU-Ausland nicht darzulegen. Ob eine ordnungsgemäße Sortierung der gesammelten Abfälle nach verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen erfolgt, obliegt der Kontrolle der jeweils zuständigen mitgliedstaatlichen Behörde. Erfolgt im Inland keine Vorsortierung, so ist für diese Kontrolle die Behörde des Empfangsstaates der Abfälle zuständig. Die Klägerin hat des Weiteren auch dargelegt (Bl. 3 der Behördenakte), dass die Fehlwürfe aus den Containern etwa 6 % des Sammelumfangs betragen und im Müllheizkraftwerk K\*\*\*\*\* entsorgt würden. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Klägerin aufkommen ließen, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Des Weiteren hat die Klägerin ordnungsgemäß dargelegt, dass die gesammelten Abfälle an ein Unternehmen im EU-Ausland weiter veräußert würden (Bl. 15 der Behördenakte). Damit unterliegt die Verbringung den Vorschriften der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006. Die Klägerin hat den mit der Abnehmerin in Polen gemäß Art. 18 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1013/2006 abgeschlossenen Vertrag vorgelegt. Der Vertrag enthält auch die in Art. 18 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1013/2006 geforderten Bestimmungen. Insbesondere ist in § 1 die Rücknahme- und Lagerungspflicht der Klägerin als Versender bzw. der Vertragspartnerin als Empfängerunternehmen geregelt für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass sie als illegale Verbringung einzustufen ist. Des Weiteren wurde auch das Formblatt nach Anhang VII VO (EG) Nr. 1013/2006 vorgelegt (Bl. 19 Rücks. d. Behördenakte). Zu Unrecht wendet der Beklagte dagegen ein, dass das Formblatt nicht vom Empfänger unterzeichnet sei. Die Unterzeichnung durch den Empfänger erfolgt gemäß Art. 18 Abs. 1b VO (EG) Nr. 1013/2006 bei der Übergabe der Abfälle (Oexle in Oexle/Epiney/Breuer, EG-Abfallverbringungsverordnung, Art. 18 Rn. 21); sie kann daher vor Beginn der Verbringung noch nicht vorliegen. Weitere Nachweise sind von der Klägerin wegen des Anwendungsvorrangs der EG-Abfallverbringungsverordnung gegenüber § 18 Abs. 2 Nr. 4, 5 KrWG bei der Verbringung der gesammelten Altkleider und –schuhe

in das EU-Ausland nicht zu fordern. Das Verwaltungsgericht hat deshalb die Anforderungen an die Darlegung überspannt. Die Klägerin hat ihre Darlegungsanforderungen ordnungsgemäß erfüllt, weshalb die allein auf § 18 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gestützte Untersagung rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

- 27 3. Das Urteil ist auch nicht aus anderen Gründen als im Ergebnis richtig anzusehen (§ 144 Abs. 4 VwGO analog). Denn die angefochtene Untersagungsverfügung kann nicht auf § 18 Abs. 5 Satz 2 1. Alt. KrWG gestützt werden, weil die Klägerin entgegen dem Vortrag des Beklagten nicht als unzuverlässig anzusehen ist. Konkrete Zuverlässigkeitsbedenken gegenüber der Klägerin bestehen nicht. Wie das Bundesverwaltungsgericht betont hat, dient das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG einem primär Sammlungs- und nicht personenbezogenen Normzweck, weshalb sich die dort vorgesehene Prüfung in erster Linie an Art und Umfang der Sammlung orientiert und nicht an persönliche Eigenschaften anknüpft (BVerwG, Urteil v. 1.10.2015 – 7 C 8.14 – juris Rn. 31). Das Anzeigeverfahren ermöglicht lediglich, vorhandene Erkenntnisse über eine mögliche Unzuverlässigkeit aus der Vergangenheit im Rahmen des Untersagungsverfahrens nach § 18 Abs. 5 KrWG nutzbar zu machen (BVerwG a.a.O. Rn. 32). Soweit ersichtlich, liegen jedoch entsprechende Erkenntnisse aus der Vergangenheit nicht vor. Offen bleiben kann daher auch, ob im Hinblick auf das Vorliegen derartiger Bedenken der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich sein kann mit der Folge, dass noch während des gerichtlichen Verfahrens der Tatsachenvortrag der Beteiligten beliebig erweitert werden könnte (vgl. dazu BayVGH, Beschluss v. 30.1.2017 – 20 CS 16.1416 – juris Rn. 47). Im Übrigen hat die Klägerin mit Schreiben vom 14. Oktober 2014 an den Beklagten (Bl. 15 d. Akte) vorgetragen, dass sie nicht mehr von der Firma N\*\*\*\*\* als Subunternehmerin vertreten werde (vgl. auch die Angaben im Schreiben v. 3.11.2014, Bl. 18 u.v. 16.12.2014, Bl. 28 d. Behördenakte). Etwaige Zuverlässigkeitsbedenken gegen die Firma N\*\*\*\*\* würden somit nicht auf die Klägerin durchschlagen, abgesehen davon, dass bei dieser Annahme der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangen würde, erst die Durchführung der Sammlung durch den Subunternehmer zu untersagen. Die gegenüber der Firma D\*\*\* durch das Regierungspräsidium Kassel mit Bescheid vom 25. April 2016 verfügte Untersagung nach § 53 KrWG ist, soweit ersichtlich, nicht rechtskräftig (vgl. das wohl noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Klageverfahren, das in erster Instanz beim VG Kassel unter dem Aktenzeichen 4 K 774/16.KS anhängig war).

- 28 4. Die weiteren im Bescheid des Landratsamtes Haßberge vom 19. Februar 2015 getroffenen Anordnungen (Entfernung der Sammelcontainer bis 16.3.2015, Ziff. 2 u. Zwangsgeldandrohung, Ziff. 4 d. Bescheides) sind wegen Rechtswidrigkeit des Grundverwaltungsaktes, auf den sie sich beziehen, ebenfalls rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Sie sind daher ebenfalls aufzuheben.
- 29 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 30 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
- 31 Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

### **Rechtsmittelbelehrung**

- 32 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 33 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit

Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Kraheberger

Dr. Stadler

Dr. Wirths

34

**Beschluss:**

35

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Senats auf 20.000,00 € festgesetzt (§§ 47 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 1 GKG).

Kraheberger

Dr. Stadler

Dr. Wirths